

## Ergänzende Informationen zum Entlastungsbetrag

- Mit dem Entlastungsbeitrag sollen Pflegebedürftige gefördert werden, um so lange wie möglich im häuslichen Umfeld ihren Alltag selbstständig zu bewältigen und soziale Kontakte pflegen zu können. Gleichzeitig sollen pflegende Angehörige entlastet werden.
- Für übergeleitete Pflegebedürftige, die also bereits eingestuft sind, besteht ein Besitzstandsschutz auf ihnen unmittelbar vor dem 1. Januar 2017 zustehende, regelmäßig wiederkehrende Leistungen der häuslichen Pflege (§ 141 SGB XI).
- Der Entlastungsbetrag ist eine zweckgebundene Sachleistung, die beantragt werden muss. Eine pauschale bzw. automatische Auszahlung an den Pflegebedürftigen erfolgt nicht.
- Der Antrag muss nicht vor Inanspruchnahme der Leistungen gestellt, sondern kann mit den entsprechenden Rechnungen eingereicht werden.
- Ihr ambulanter Pflegedienst kann auch direkt mit der Pflegekasse abrechnen. Dazu ist das Ausfüllen einer Abtretungserklärung erforderlich. Sie müssen dann nicht mehr, wie im Normalfall, mit den Kosten in Vorleistung gehen.
- Der Entlastungsbetrag muss nicht monatlich aufgebraucht sondern kann angesammelt werden, um z. B. höhere Kosten einer Kurzzeitpflege zu finanzieren. Nicht verbrauchte Beträge müssen spätestens im folgenden Kalenderhalbjahr abgerufen sein.
- Es existiert eine Sonderregelung für nicht in Anspruch genommene zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen aus den Jahren vom 01.01.2015 bis 31.12.2016. Diese können noch bis 31.12.2018 abgerechnet werden.